

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 35=55 (1889)

Heft: 51

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

welche eine schiedsgerichtliche Erledigung zu Ungunsten des Bundes herbeiführen könnten u. A. m.

Der Bundesrath glaubt, es sei zweckmässig, ihm schon jetzt einen Betrag zur Disposition zu stellen zur Begleichung von Ausgaben, wie sie oben andeutungsweise aufgeführt sind.

Die Höhe dieses Betrages ist mit zirka $2\frac{1}{2}\%$ der berechneten Ausgaben nicht hoch beziffert, wir hoffen aber, bei haushälterischem Vorgehen damit auszureichen.

Der Bundesrath empfiehlt Ihnen deshalb den nachstehenden Bundesbeschluss zur Annahme.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 25. November 1889.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Vizepräsident:

L. Ruchonnet,

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

— (Entwurf zu dem Bundesbeschluss betreffend definitive Kreditherstellung für Anschaffung des schweizerischen Repetirgewehres, Modell 1889, und der zudienenden Munition.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 25. November 1889;

in weiterer Ausführung des Bundesbeschlusses vom 24./26. Juni 1889,

beschliesst:

Art. 1. Zum Zwecke der Erstellung von 150,000 Repetirgewehren, Modell 1889, sowie einer Munitionsdotations von 300 Patronen per Gewehr wird dem Bundesrath ein Kredit von $17\frac{1}{2}$ Millionen Franken ertheilt.

Art. 2. Diese Erstellungskosten sind aus dem vom Bundesrath mit Vollmacht der Bundesversammlung erhobenen Gesamtanleihen von 25 Millionen Franken zu bestreiten.

Art. 3. Der Bundesrath wird eingeladen, jeweilen bei Stellung der Staatsrechnung einen speziellen Nachweis über die Verwendung dieser Kredite beizufügen.

Art. 4. Dieser Beschluss tritt als nicht allgemein verbindlicher Natur sofort in Kraft.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

— (Entlassung.) Hr. Gottfried Schneider von Seeberg ist auf sein Gesuch hin von seiner Stelle als Revisor des Oberkriegskommissariates entlassen worden.

— (Militärstrafergerichtsordnung.) Der Bundesrat hat das unterm 28. Juni d. J. von beiden Räten erlassene Gesetz über Militärstrafergerichtsordnung, gegen welches während der 90tägigen Referendumsfrist keine Einsprache gemacht wurde, auf den 1. Januar 1890 in Kraft erklärt.

— (Bei den Verhandlungen über das Landesmuseum) sagte Herr Ständerath Romedi, obgleich er selbst Alterthümersammler sei, könne er sich doch nicht für das Landesmuseum begeistern. Die Trophäen gehören den Kantonen, die allein eine Geschichte haben. Der Landmann (von Graubünden) komme in seinem Leben viel-

leicht einmal oder nie nach Bern oder Basel. Das Nationalmuseum könnte nur wissenschaftlichen Zwecken dienen, dazu sei es zu theuer. Zweckmässiger sei es, die Alterthümer dem Volke in der engern Heimat zum Anschauungsunterricht zugänglich zu machen. Die Ausgaben für ein Landesmuseum sind Luxus; so lange noch das Wichtigste, ein Kriegsfond, mangelt, sollte nicht an solche gedacht werden.

— (Unfälle.) In Aarau verunglückte in der Reitbahn der Bereiter Christian Strahm von Wichtrach, Dragoner der Schwadron 9, indem er bei einem Sturz einen Beinbruch erlitt. Nach dem „Landb.“ ist dieses der 3. Beinbruch innerhalb 14 Monaten von 22 Reitern, die in Remontenkursen verwendet werden. — Bei einer Feldübung des Vorunterrichtes in Winterthur wurde ein junger Mann, Namens Kläni von Töss, von einem Holzpfeifen seines Hintermanns schwer an dem Kopf verwundet.

— (Militär-Literatur.) Im Verlag der Librairie Militaire in Neuenburg erscheint: „La Campagne de 1799 en Suisse; Relation historique, détaillée, complète par le capitaine Boillot, instructeur d'infanterie.“ Die Studie, welche den Preis der schweizerischen Offiziersgesellschaft erhielt, erscheint in 10 Lieferungen, diesen sind eine grössere Anzahl Uebersichtskarten beigegeben. Der Preis der monatlich erscheinenden Lieferung beträgt 80 Centimes.

Ausland.

Deutschland. (Corr.) J. M. Hinsichtlich der Fabrikation des rauchfreien Pulvers brachte die Tagespresse kürzlich eine sehr wichtige, bisher unseres Wissens noch nicht dementirte Nachricht. Nach derselben ist es bisher noch nicht gelungen, das von General von Küster erfundene sogenannte „Küster'sche rauchschwache Pulver“ in die Massenfabrikation erfolgreich überzuleiten. Die Hanauer Pulverfabrik habe mit der Herstellung desselben überhaupt noch nicht angefangen; obgleich die Einrichtung dazu fertig gestellt ist. In Spandau war man dieser Tage genöthigt, den begonnenen Betrieb wieder einzustellen. Dagegen bereitet die Dynamite Trust Company sowohl in Deutschland als auch in Oesterreich den Bau grosser Pulverfabriken vor.

Soeben ist erschienen:

Taschenkalender für schweizerische Wehrmänner
pro 1890.

Preis Fr. 1.85.

Mit dem Porträt von Bundesrath **Hortenstein**.
Wegen ungewöhnlich starker dienstlicher Inanspruchnahme des Herausgebers erscheint der Wehrmannskalender dies Jahr etwas später als sonst, entschädigt aber für diese Verspätung durch mannigfache Bereicherung und Umarbeitung.

Die Verlagshandlung:
J. Huber in Frauenfeld.

Militär-Tuchenden

werden gesucht und die Tit. Bekleidungsämter um Offerten gebeten. (M 180/12 Stg.)

Wilh. Keller,
Ebingen (Württemberg).

J. DIEBOLD & FILS, Tailleurs,

Bahnhofstrasse 104 Zürich Telephon Nr. 8

Reichhaltige Auswahl in feinsten Stoffen

(Hautes Nouveautés).

(O 2936 F)

Den HH. Offizieren

machen wir die ergebene Anzeige, dass wir mit heute eine besondere Abtheilung für Militäruniformen errichtet haben, unter Leitung eines speziellen im Militärfach gründlich erfahrenen Zuschneiders.

Neuesten passendsten Ordonnanzschnitt, feinste Ausführung, unter möglichst genauester Preisberechnung zusichernd, halten wir uns zu geneigter Berücksichtigung bestens empfohlen.

Reisender und Muster zur Disposition.

Hochachtend
J. Diebold & Fils.